



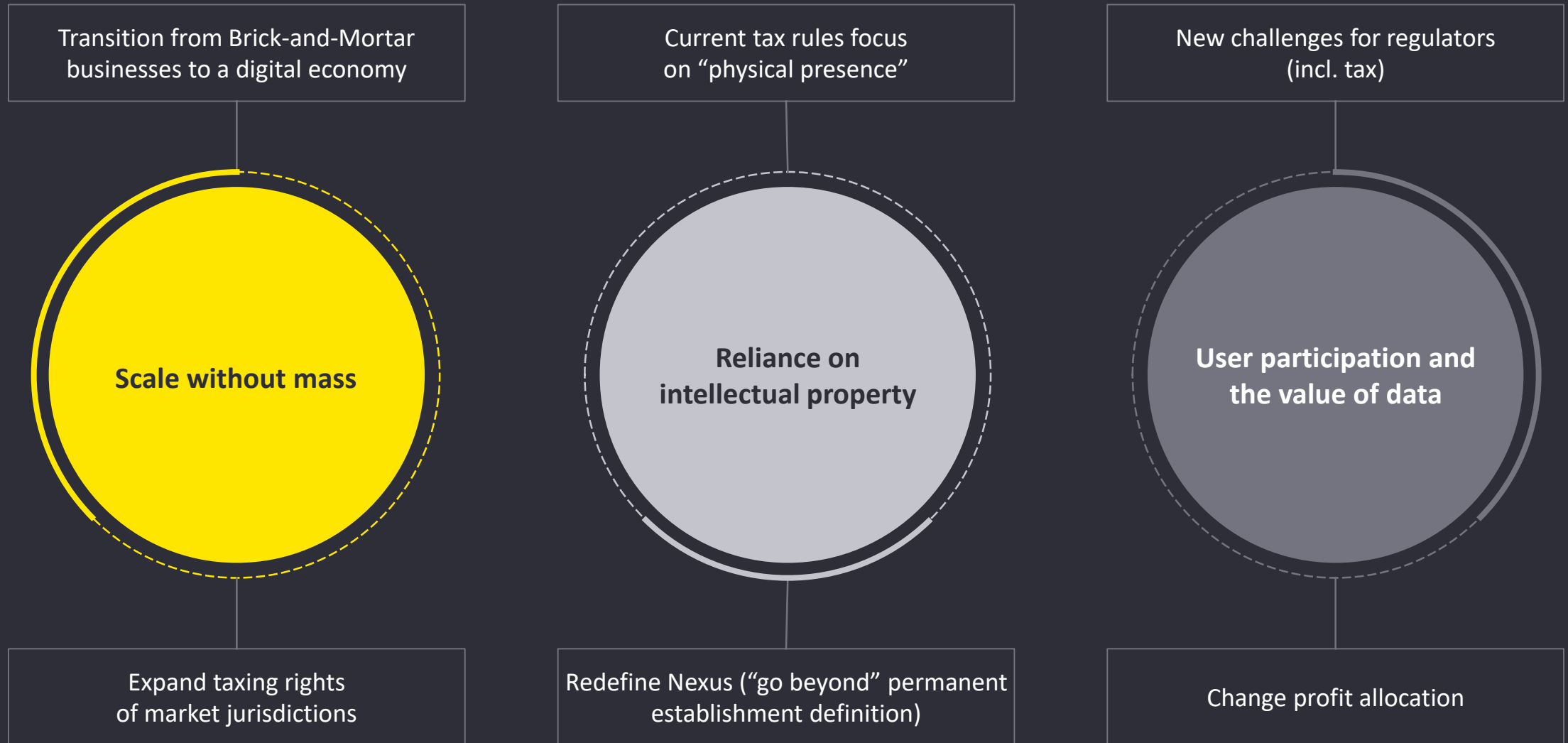
BEPS 2.0 – Die Sicht der Treuhandbranche

Roger Krapf, EY

Contents

1. Kurze Einführung ins Thema
2. Fokus auf Pillar 2
3. Auswirkungen auf Strukturen der Treuhandbranche

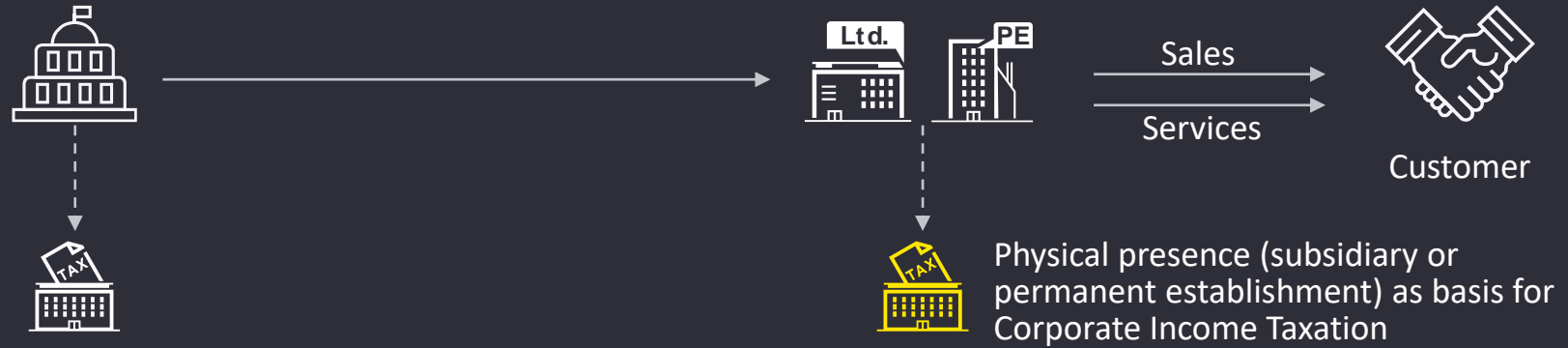
Digital transformation and its tax challenges



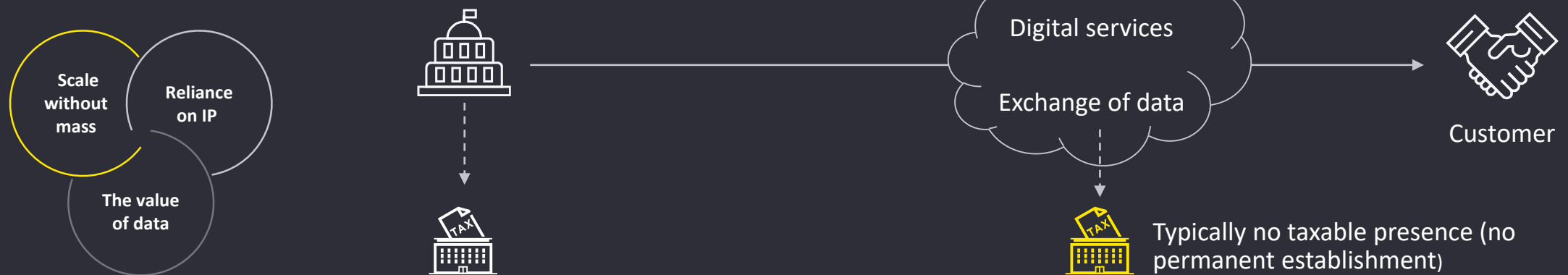
„The Issue“



Non-digital activities



Digital business



OECD approach — Pillar One and Two

1

„Unified Approach“

- ▶ New Nexus rules
- ▶ New profit allocation rules

Pillar One Blueprint

- ▶ Adapt international income tax system to new business models
- ▶ Expand taxing rights to market jurisdictions, also in absence of a physical presence
- ▶ Three components:
 - ▶ Market jurisdiction entitled to a share of residual profit (Amount A)
 - ▶ Fixed baseline marketing/distribution return — aligned with arm's length principle
 - ▶ Improve Tax certainty (for Amount A; beyond Amount A)

2

Global Anti-Base Erosion Proposal („GloBE“)

- ▶ „Income inclusion rule“
- ▶ „Non-deduction or tax on base eroding payments“

Pillar Two Blueprint

- ▶ Focuses on the remaining BEPS issues, form of a recommendation and not minimum standard
- ▶ Provides countries the right to „tax back“
 - ▶ Where other jurisdiction did not tax
 - ▶ Otherwise subject to low taxation

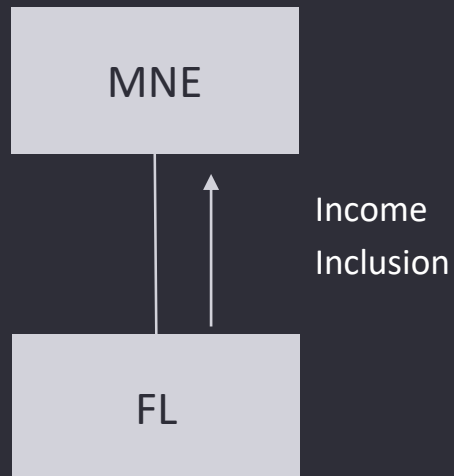
Die Umsetzung

- ▶ Es gibt noch keinen politischen Konsens
- ▶ Momentan wird eine Beschlussfassung bis Mitte 2021 angestrebt
- ▶ Die Mindestbesteuerung (Pillar 2) ist weniger kontrovers in der G20
- ▶ Substanz wird mitberücksichtigt, kann aber Folgen nur mildern, nicht beseitigen
- ▶ Im Treuhand-Bereich dürfte die Digital Tax (Pillar 1) weniger relevant sein, da typische Treuhandkunden keine aktive Verkaufstätigkeit im Ausland entfalten
- ▶ Wäre dies aber der Fall, so sollte die Entwicklung genau verfolgt werden

 Im Folgenden Fokus auf Pillar 2

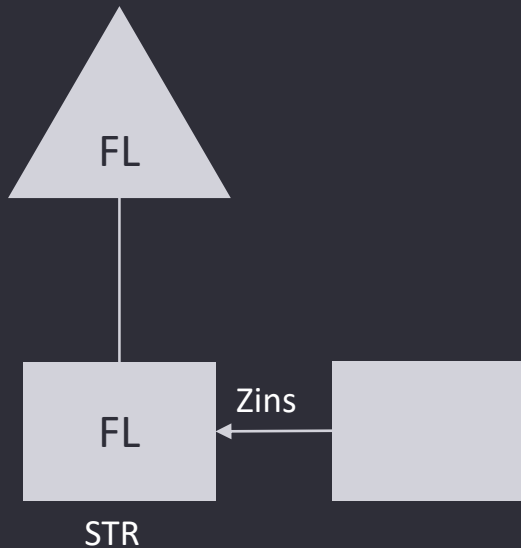
Mindestbesteuerung 1. Stufe:

Income Inclusion Rule (IIR) und Undertaxed Payments Rule (UTPR)



- ▶ Funktionsweise im Wesentlichen vergleichbar zu CFC-Regeln: Hinzurechnung zum Konzerngewinn sofern Mindeststeuerbelastung in Tochtergesellschaft nicht erreicht wird
 - ▶ Alternativ Abzugsverbot auf konzerninternen Zahlungen in grossen Unternehmen
 - ▶ beschränkt auf Differenz zwischen Mindeststeuersatz und aktuellem Steuersatz
 - ▶ Anwendung nur für Gruppengesellschaften von MNE mit Mindestumsatz von 750 Mio. EUR
 - ▶ Niveau der Minimalbesteuerung nach wie vor umstritten, im Blue Print findet sich kein Steuersatz
 - ▶ in Rede Stand Satz von 12.5%
- ➔ betroffen wären Strukturen, welche die Grössenerfordernisse erreichen

Mindestbesteuerung 2. Stufe: Subject to Tax Rule (STR)



- ▶ Bei gewissen Zahlungen zwischen Nahestehenden soll der DBA-Vorteil versagt werden, wenn bei der empfangenden Gesellschaft die Einkünfte nicht einer minimalen Besteuerung unterliegen
- ▶ Es greift die Sichtweise des Zahlstaates, weshalb auch FL-Strukturen betroffen sind
- ▶ Minimale Besteuerung soll nach dem «nominalen» Steuersatz und nicht nach dem effektiven Steuersatz erfolgen
- ▶ Damit wären steuerliche Anpassungen wie der EK-Zinsabzug unbedenklich für die STR
- ▶ Allerdings könnte der relevante Mindeststeuersatz höher als 12.5% betragen

Auswirkungen im Einzelnen

- ▶ Eine vorgegebene Minimalbesteuerung setzt viele Staaten unter Druck, welche a) tiefe Gewinnsteuersätze und b) besondere Steuerregime anwenden
- ▶ «Patentboxdiskussion»: Darf Innovation noch gefördert werden, d.h. wird die OECD eine Ausnahme für als bisher nicht «harmful» taxierte Regimes erlassen oder lässt sich die Patentbox nicht mehr mit tiefen Steuersätzen vereinbaren (Zypern, Schweiz)?
...und was bedeutet all dies für den EK-Zinsabzug?
 - ➔ Für die IIR sind nur grosse Strukturen betroffen. Dort könnte aber bereits die «normale» Steuerlast von 12.5% problematisch sein aufgrund der Abschreibungsmöglichkeiten
 - ➔ Der EK-Zinsabzug vermindert potenziell die Steuerbelastung signifikant
 - ➔ Unter dem Gesichtswinkel der STR scheint FL nicht besonders betroffen, da der gesetzliche Steuersatz von 12.5% genügen könnte
 - ➔ Allerdings ist es denkbar, dass der Minimalsatz für die STR über 12.5% zu liegen käme

Minimalbesteuerung: der Steuersatz

Niveau der Minimalbesteuerung: 12.5% oder tiefer oder höher?

Auf jedes profitable FL-Unternehmen ist er EK-Zinsabzug zwingend anzuwenden

- ➔ Sind FL-Unternehmen damit automatisch dem Mindestbesteuerungserfordernis ausgesetzt (?)
- ➔ Automatische Anwendung von quasi-CFC bei ausländisch beherrschten Unternehmen?
- ➔ Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen im Ausland?
- ➔ Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen?
- ➔ Allerdings ist OECD Paket zuerst in nationales Recht umzusetzen und die betroffenen DBAs anzupassen!

Minimalbesteuerung: Gesetzgeberische Gegenmassnahmen?

- a) EK-Zinsabzug nur in dem Umfang, in welchem andere Länder keine Minimalbesteuerung fordern?
- b) Wahlmöglichkeit für EK-Zinsabzug?
- c) Erhöhung der Gewinnsteuer (für Szenario Mindestfordernis höher als 12.5%)?

Nach welchem Recht soll die Einhaltung der Minimalbesteuerung erfolgen? Erfolgt sie nach dem Recht des anderen Staates oder «IFRS normalisiert», so dürften Länder mit 12.5% Gewinnsteuer und weitreichenden Abzugsmöglichkeiten (z.B. Abschreibungen und Wertberichtigungen regelmässig unter die Minimalschwelle fallen!

Zukunft des PVS-Status?

- ▶ Gesellschaft mit PVS Status darf grundsätzlich keine kommerzielle Tätigkeit entfalten
 - ▶ Problematik der «Rule Order»: Unterliegt eine PVS der IIR, wenn sie bereits durch die Nichtanwendbarkeit der DBAs einer höheren Steuerbelastung unterliegt?
- ➔ Normalbesteuerung als Alternative?

Weiteres Vorgehen für den Treuhänder

- ▶ Welche Strukturen sind betroffen?
- ▶ Frühzeitige Diskussion mit dem Kunden
- ▶ Analyse von Optimierungen oder Umstrukturierungen
- ▶ Aufmerksames Verfolgen der internationalen Entwicklungen
- ▶ Vorlaufzeit für Anpassungen unklar

Vielen Dank

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. *Building a better working world*: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben — für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß dem Datenschutzgesetz haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

